jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/2/15 93/05/0294

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.1994

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Kärnten
L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L80002 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Kärnten
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82002 Bauordnung Kärnten
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO Krnt 1969 §18 idF 1992/026;
BauO Krnt 1992 §21 Abs5;
BauO Krnt 1992 §21;
BauO OÖ 1976 §23 Abs2;
BauRallg;
ROG Krnt 1969 §2 Abs2 Z4;

Rechtssatz

Aus § 21 Abs 5 Krnt BauO 1992 allein können keine Nachbarrechte abgeleitet werden. Vielmehr verweist diese Bestimmung auf Bestimmungen des Baurechtes oder der Bebauungspläne, die auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Eine Bestimmung hingegen, die einen ALLGEMEINEN Immissionsschutz gewährt (siehe etwa § 23 Abs 2 OÖ BauO 1976), kennt auch § 21 Krnt BauO 1992 (früher § 18 Krnt BauO idF 1992/26) nicht (Hinweis E 14.4.1987, 87/05/0031, VwSlg 12448 A/1987). Auch den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen Kärntens kann ein ALLGEMEINER Immissionsschutz nicht entnommen werden. Hingegen wird im § 2 Abs 2 Z 4 Krnt ROG die Zielsetzung der Raumordnung, den Erfordernissen der Erholung und der körperlichen Ertüchtigung Rechnung zu tragen, ausdrücklich normiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993050294.X01

Im RIS seit

19.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at